

Reglement für die Spezialfinanzierung betreffend die Bewirtschaftung der Gemeindewälder

Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 86 ff der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998

Zweck	Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung der Bewirtschaftung der Gemeindewälder.
Äufnung der Spezialfinanzierung	Art. 2 ¹ Die Spezialfinanzierung wird wurde am 1. Januar 2006 aus den Konti 1.2280.06 Übernutzungsfonds & 1.2280.07 Betriebsreservefonds errichtet; der Betrag entspricht entsprach den Kontoständen vom 31. Dezember 2005. ^{neu:} Die Spezialfinanzierung ist auch zukünftig in einem separaten Konto „Forstfonds“ zu führen ¹ . ² Der Spezialfinanzierung kann zugewiesen werden: <ul style="list-style-type: none">- maximal die Höhe des jährlichen Nettoertrages aus der Waldbewirtschaftung.- Entschädigungen Dritter für Eingriffe, die eine Verminderung der Waldnutzung zur Folge haben. ³ Über die Höhe des einzulegenden Betrages entscheidet jährlich der Gemeinderat.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	Art. 3 ¹ Soweit der Bestand dafür ausreicht, dienen die Mittel der Spezialfinanzierung der Finanzierung von Verlusten der laufenden Rechnung Erfolgsrechnung und Abschreibungen ² von Investitionen für die Bewirtschaftung der Gemeindewälder. ² Über die Höhe der zu entnehmenden Beträge beschliesst der Gemeinderat.
Inkrafttreten	Art. 4 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Dieses Reglement wurde am 8. Juni 2005 durch die Gemeindeversammlung genehmigt.

Der Präsident:

sig.

Walter Stegmann

Der Sekretär:

sig.

Hugo Gruber

¹ Revidierte Fassung gemäss GV-Beschluss vom 2.12.2020

² Revidierte Fassung gemäss GV-Beschluss vom 2.12.2020

Teilrevision vom 2. Dezember 2020 des Spezialfinanzierungsreglements betreffend die Bewirtschaftung der Gemeindewälder

Inkrafttreten

Die Änderungen betreffend der Art. 2 und 3 treten per 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Versammlung vom 2. Dezember 2020 nahm diese Teilrevision an.

Unterlangenegg, 19. Januar 2021

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Michael Graf

Hans Tschanz

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat diese Reglementsänderung vom 29. Oktober 2020 bis am 2. Dezember 2020 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 29.10.2020 und Nr. 45 vom 5.11.2020 publiziert.

Rechtskraftbescheinigung

Während der 30-tägigen Auflage- und Einsprachefrist im Anschluss an die Gemeindeversammlung vom 2.12.2020 (10.12.2020 – 11.01.2021) sind keine Eingaben gemacht worden.

Bekanntmachung Inkrafttreten

Das Inkrafttreten des teilrevidierten Reglements per 1.01.2021 wurde mit Publikation im amtlichen Anzeiger Nr. 4 vom 28.01.2021 bekannt gemacht.

Unterlangenegg, 19. Januar 2021

Der Gemeindeschreiber

Hans Tschanz